

Neue europäische Richtlinie „Lärm“ 2003/10/EG - Herausforderung für die Maschinen- und Anlagenberatung bei Hersteller und Betreiber

Die Umsetzung des Artikels 3 definiert, dass in den Arbeitsbereichen:

- der untere Auslösewert von 80 dB (A) bzw. 135 dB (C) nicht mehr überschritten werden soll,
- der obere Auslösewert von 85 dB (A) bzw. 137 dB (C) nicht mehr erreicht bzw. überschritten werden soll und der Expositionsgrenzwert von 87 dB (A) bzw. 140 dB (C), unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes, unter keinen Umständen überschritten werden darf.

Vom Hersteller und vom Betreiber sind daher erhebliche Anstrengungen bei der Planung von neuen Arbeitsstätten und Anlagen, sowie bei bestehenden Anlagen zu unternehmen.

In Betracht kommen leisere Maschinen, zur Verfügung zu stellende großzügigere Grundflächen zur Aufstellung dieser Maschinen und optimale akustische Ausstattung der Arbeitsbereiche bzw. -räume, um den fortschrittlich in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik gerecht zu werden.

Am Beispiel der Getränkeindustrie werden diese Prinzipien an Füll- und Verschließmaschinen und an Flaschentransportsystemen, die die Flaschen von 0,2 m/s auf 2,0 m/s beschleunigen, dargestellt.

Der notwendige Grundflächenbedarf wird anhand ländervergleichenden Anlagenkonfiguration erläutert. Die optimale akustische Ausstattung des Raumes kann mit zusätzlichen Maßnahmen in speziellen Arbeitsbereichen beispielhafte Lärminderungen ermöglichen.

Das optimale Zusammenwirken aller dieser Kriterien ermöglicht in den nächsten Jahren dem Ziel die Auslösewerte einzuhalten näher zu kommen.